

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 269/72B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Alice R [REDACTED] geb. F [REDACTED],

[REDACTED] H [REDACTED] Parkway, D [REDACTED], [REDACTED]/USA,

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,

Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

183

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Februar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 6. Juli 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil beruht auf einer dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung medizinischer Befunde und Gutachten. Es wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf und weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu §§ 23 ff BEG und §§ 3, 4 der 2. DV-BEG ab.

Die auf §§ 209, 176 BEG, §§ 286, 402 ZPO gestützten Angriffe der Beschwerde können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen (BGH RzW 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42 und ständig).

Mai

Fuchs